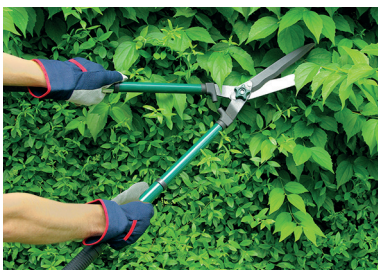


MITMACHEN!



Information für Bürger:innen



Gemeinde
OYTEN

...leben und mehr

Straßenreinigung

**Grünschnitt, Lärmschutz
& Winterdienst**

„WAT MUTT, DAT MUTT...“



Liebe Bürger:innen,

in unserer Gemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Straßenreinigungssatzung und -verordnung geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen aus diesen Bestimmungen zusammengestellt, um Ihnen einen einfachen und klaren Leitfaden an die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder deren Gleichgestellten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie:

Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Herzlichen Dank!

Ihr Bürgerservice
der Gemeinde Oyten

Herausgeber: Bürgerservice der Gemeinde Oyten / Stand: August 2023

Fotobildnachweis: apcefoto, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk - alle stock.adobe.com

Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik und Illustrationen:

Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)

Tel 0162 1658727 | stefan.holzapfel@kabelmail.de

Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

FAUSTREGELN



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks freizuhalten von **Laub, Schmutz, Papier, Krautwuchs und Unrat aller Art**. Die Gossenrinnen und Gullys werden durch die Gemeinde gereinigt.

Verkehrsfährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe oder Verschmutzungen durch Unfälle sind **umgehend durch die Verursacher:in** zu beseitigen. Ist diese:r nicht auffindbar, sind die Anlieger:innen zur Reinigung verpflichtet.

Der Pflanzenbeschnitt an der Grundstücksgrenze gehört ebenfalls zur Reinigungspflicht (Skizze Rückseite).

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,5 m Breite an jeder straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Der Streifen muss **Montag bis Freitag ab 7:00 Uhr, am Samstag ab 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 9:00 Uhr bis jeweils 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Split abgestreut werden.

Chemische Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden!

Schnee und Eis darf nicht in Richtung Fahrbahn und Rinnstein oder zu den Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Gossenrinnen und Gullys sind jederzeit für den Wasserabfluss freizuhalten!



Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer:innen oder deren Gleichgestellte sind verpflichtet, die Straßenreinigung **bis zur Mitte der Fahrbahn** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

Im Winter muss ein Streifen von mindestens 1,5 m Breite (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Fahrbahn und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grün-, Trenn- oder Seitenstreifen vorhanden sind.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg (auch kombiniert) und Fahrbahn
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Bushaltestellen, Parkspuren und Parkbuchten
- Böschungen, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

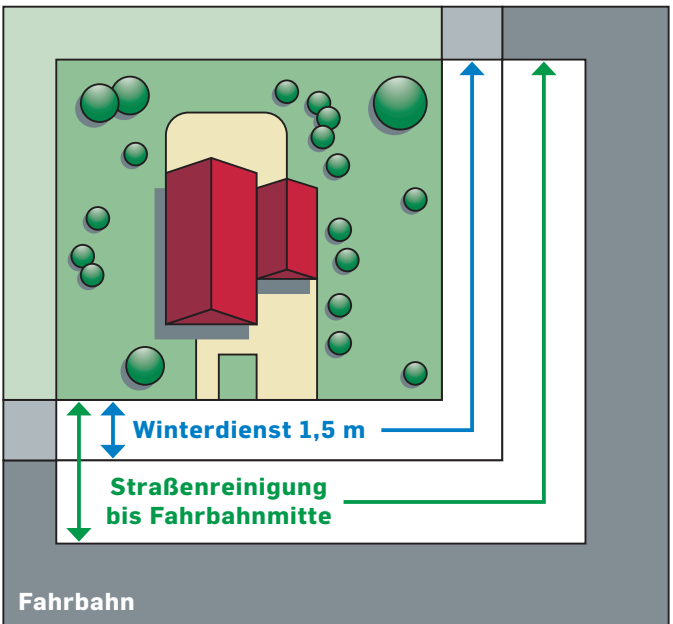
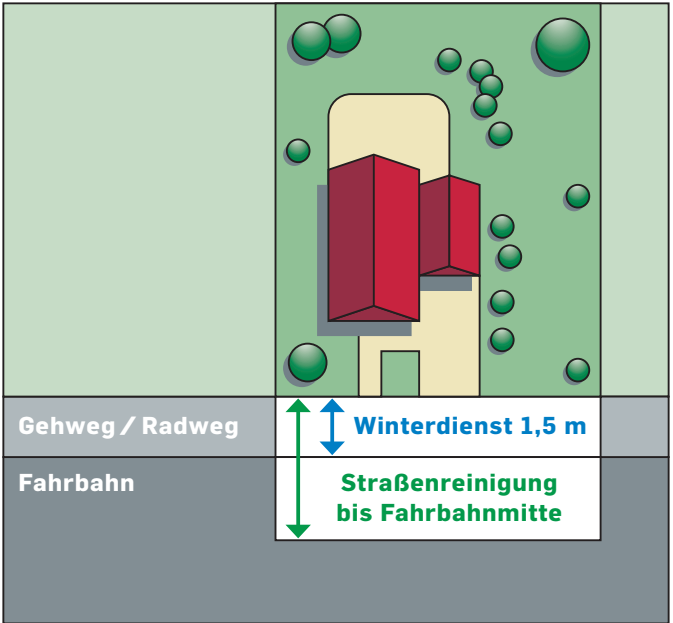
Ausnahmen:

Für viel befahrene Hauptstraßen wie Landes- und Kreisstraßen besteht keine Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen. Ebenso entfällt **teilweise** die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen.

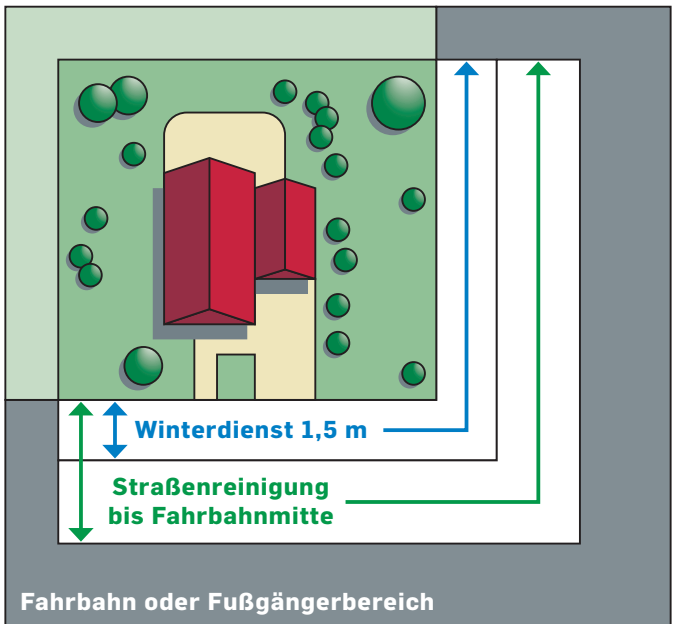
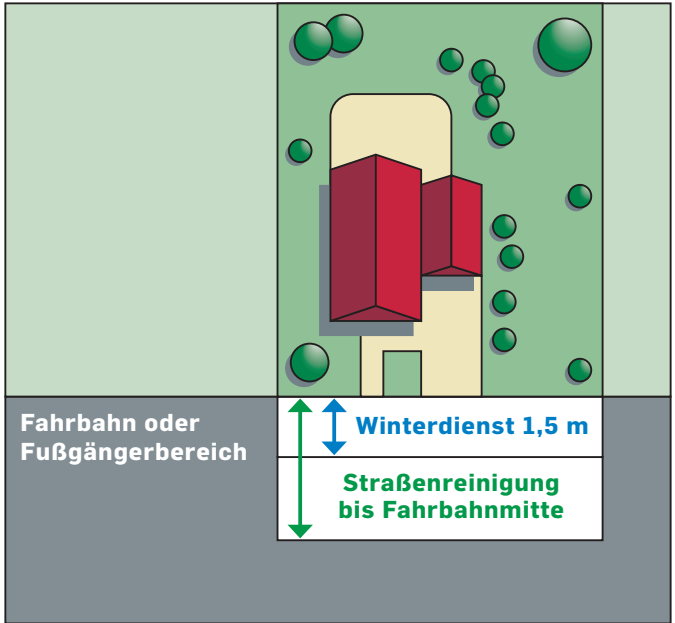
Diese Ausnahmen finden Sie hier im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung:

[Straßenverzeichnis](#)

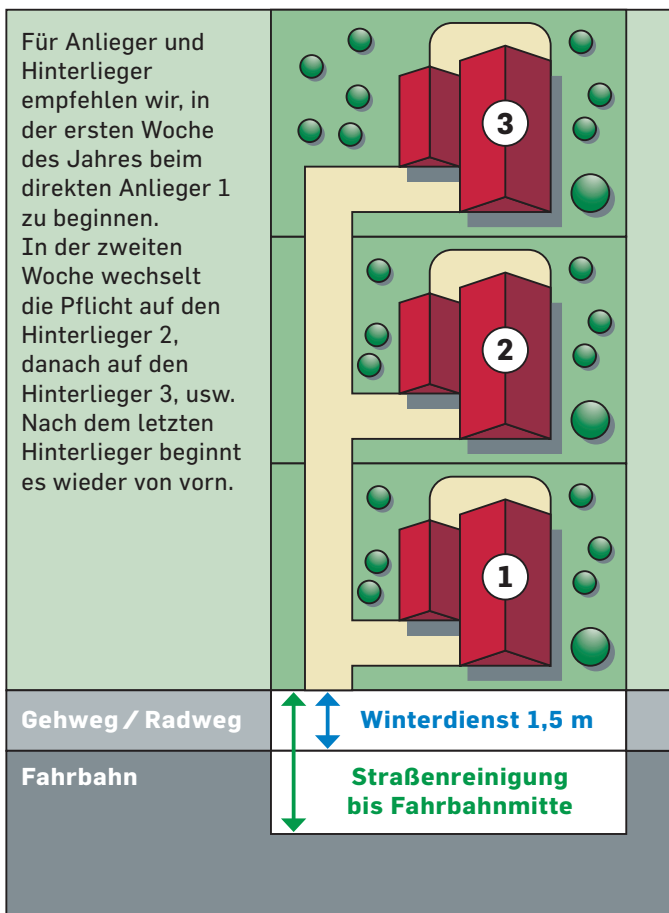
Grundstück mit Gehweg / Radweg



Grundstück **ohne** Gehweg / Radweg



Gemeinsame abwechselnde Reinigungs- und Winterdienstpflicht für Anlieger und Hinterlieger

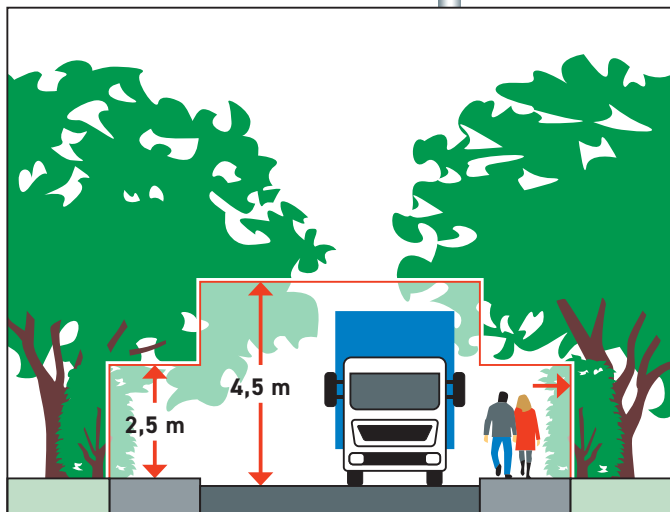


Abweichend von den Skizzen gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Gemeinde Oyten unter **Tel 04207 9140-0** oder **info@oyten.de**

Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie hier:

Satzung und Verordnung

GRÜNSCHNITT



Privat

Gehweg
Radweg

Fahrbahn

Gehweg
Radweg

Privat

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer:innen, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!

Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

GRÜNABFALL & RASEN WÄSSERN



Bitte nicht!



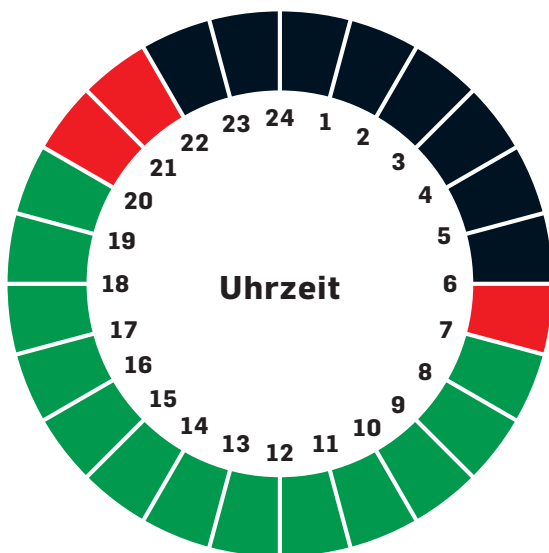
Wer Grünabfall verbrennt, muss mit einer empfindlichen Geldbuße rechnen, weil ...

- der Rauch krebserregende Giftstoffe enthält!
- der Rauch Ihre Nachbarn extrem belästigt!
- durch Funkenflug Brände entstehen können!

Bitte entsorgen Sie Grünabfall über die Biotonne, durch Kompostierung im eigenen Garten oder auf dem Abfallhof in Oytten, Rudolf-Diesel-Straße 31.

Grüner Rasen ist zwar schön anzusehen, trotzdem bitten wir, auf die Bewässerung mit **Trinkwasser** zur Schonung der Wasservorräte zu verzichten, denn Rasen erholt sich selbst nach langen Trockenperioden sehr schnell.

LÄRMSCHUTZ



Für das Wohl aller gilt an **Werktagen**:

- Absolute Nachtruhe**
Keine lärmenden Geräusche, auch keine Musik und laute Gespräche oder Schreie von Partygängern.
- Eingeschränkte Ruhezeit**
Keine Geräusche durch laute Maschinen wie Rasenmäher, Fräsen, Bohrmaschinen, Laubbläser, Motorsägen, Winkelschleifer, etc.
- Keine Ruhezeit**

An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich alle lärmenden Geräusche zu vermeiden!

Für Gewerbe, sowie Land- und Forstwirtschaft gelten Ausnahmen.